

Noch will ich bemerken, daß auch bereits zwei Anträge eingegangen sind, die sich auf den Gegenstand unserer Verhandlung beziehen. Der eine der Herren Abgg. Beeg und Genossen wird in den nächsten Minuten gedruckt erscheinen und Ihnen dann vorgelegt werden; der andere, von Herrn Abg. Dr. Pfeiffer gestellt, hat, da er zu spät eingegangen, nicht gedruckt werden können, wird Ihnen aber vorgelesen werden.

Der Antrag des Präsidenten Dr. Schaffrath auf Genehmigung der Vorlegung eines Gesetzentwurfs, einige Abänderungen der Gesindeordnung vom 10. Januar 1835 betreffend, lautet folgendermaßen:

Entwurf eines Gesetzes,

einige Abänderungen der Gesindeordnung vom 10. Januar 1835 betreffend.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc. verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Kammern folgende Abänderungen der Gesindeordnung vom 10. Januar 1835 (Gesetz und Verordnungsblatt S. 18 flg.):

§ 1.

Die §§ 45, 46, 47, 51, 52, 53, 54 und 97 werden hiermit aufgehoben.

§ 2.

An die Stelle des zweiten Satzes des § 105 tritt folgende Bestimmung:

„Als Vergütung für die Kost gebührt einem Dienstboten auf dem Lande täglich 4 Gr., einem städtischen Gesinde täglich 6 Gr., wenn nicht vorher vertragsmäßig ein Höheres bestimmt worden ist.“

§ 3.

Es werden im § 23 in Absatz 1 die Worte: „und des eintretenden Strafverfahrens“, und in Absatz 2 die Worte: „verfällt auch in eine Gefängnißstrafe, welche jedoch nicht über acht Tage auszudehnen ist“; ferner in § 111 die Worte: „und des eintretenden Strafverfahrens,“ und in § 112 die Worte: „nicht allein“, sowie die Schlussworte: „sondern er ist auch in dem ersten Falle mit einer nach dem Grade der Verschuldung zu bemessenden Gefängnißstrafe zu belegen, welche jedoch nicht über 14 Tage auszudehnt werden kann“, aufgehoben.

§ 4.

In § 23 nach den Worten: „auf Verlangen des Dienstgebers“ wird ebenso wie in § 111 nach den Worten: „auf Verlangen der Dienstherrschaft“ folgende Einschaltung verfügt:

„wenn das Gesinde nicht wegen des ohngefährten Vertrags des der Dienstherrschaft verursachten Schadens sofort Sicherheit leistet“.

An die Stelle des Wortes: „dazu“ in § 23 treten die Worte:

„zum Austritte des Dienstes“.

Dresden, den 1872.

Motiven.

Die Paragraphen der Gesindeordnung vom 10. Januar 1835, deren Aufhebung, beziehentlich Abänderung im vorstehenden Gesetzentwurfe beantragt wird, lauten ihrem vollständigen Wortlaut nach folgendermaßen:

„§ 23.

Weigert sich das Gesinde, den Dienst anzutreten, so ist dasselbe auf Verlangen des Dienstgebers von der Polizeiobrigkeit durch Zwang dazu anzuhalten und, unter Androhung des Schadenersatzes und des eintretenden Strafverfahrens, durch die Gerichtsfolge in den Dienst einzuführen.

Bleibt diese Maßregel fruchtlos und ist die Herrschaft deshalb genöthigt, einen anderen Dienstboten zu miethen, oder, in dessen Ermangelung, Lohnarbeiter anzunehmen, so hat das Gesinde den Schaden, welcher der Herrschaft hierdurch erwächst, zu ersetzen und das empfangene Miethgeld zurückzugeben, verfällt auch in eine Gefängnißstrafe, welche jedoch nicht über acht Tage auszudehnen ist.

§ 45.

Veruntreuungen und Diebstähle des Gesindes sind ebenso, wie dieselben Verbrechen, wenn sie von Anderen verübt werden, zu bestrafen.

§ 46.

Dienstboten, welche von Veruntreuungen und Diebstählen ihres Mitgesindes Kenntniß erhalten, sind selbige der Herrschaft anzuzeigen verbunden und werden durch Unterlassung dieser Anzeige strafbar.

§ 47.

Jeder Dienstbote muß sich gefallen lassen, daß die Dienstherrschaft in seiner und eines Zeugen Gegenwart seine Tade, Koffer oder sonstigen Behältnisse seiner Effecten öffne.

§ 51.

Scheltworte oder geringe thätliche Mhandlungen, wozu das Gesinde der Herrschaft durch ungebührliches Betragen Veranlassung gegeben, begründen kein Strafverfahren und keinen Anspruch auf gerichtliche Genugthuung.

§ 52.

Auch solche Ausdrücke oder Handlungen, welche zwischen anderen Personen als Zeichen der Geringschätzung anerkannt sind, begründen gegen die Herrschaft noch nicht die Vermuthung, daß sie die Ehre des Gesindes habe kränken wollen.

§ 53.

Aufwiegelung des Nebengesindes und Aufhebung zu Zänkereien und üblen Nachreden gegen die Dienstherrschaft sind dem eigenen Ungehorsam und eigener Verunglimpfung derselben gleich zu achten und zu strafen.

§ 54.

Ueber die Vorgänge in der Familie des Dienstherrn muß das Gesinde gegen Jedermann strenges Stillschweigen beobachten, und die Ausflucht, daß die von ihm sich erlaubte Nachrede in der Wahrheit beruhe, schützt dasselbe